

Telefon: 233 - 83940
Telefax: 233 - 83944

**Referat für
Bildung und Sport**
Grund-, Mittel-,
Förderschulen und
Tagesheime
RBS-A-4

**Ersatz der Teilnehmer*innenbeiträge in
Mittagsbetreuungen in den Monaten
Januar bis Mai 2021**

**Aktualisierung der Berechnung der finanziellen
Auswirkungen des Beitragsersatzes für BayKiBiG-
geförderte Kindertageseinrichtungen**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03316

Anlagen

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 09.06.2021
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage

Der Freistaat Bayern erstattet den Träger*innen der Mittagsbetreuung auf Antrag einen Teil der Teilnehmer*innenbeiträge für die Monate Januar bis Mai 2021 (siehe Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18.03.2021 in Anlage 1 sowie Rundschreiben Nr. 109/2021 des Bayerischen Städtetags vom 14.04.2021 in Anlage 2). Dadurch soll erreicht werden, dass die durch die Corona-Pandemie bedingten Schließungen der Mittagsbetreuungen finanziell nicht zu Lasten der Eltern gehen.

Der Beitragsersatz für Eltern von Kindern in Kindertagesbetreuung in BayKiBiG-geförderten Kindertageseinrichtungen für den Zeitraum Januar und Februar 2021 wurde in der Vollversammlung des Stadtrats am 03.03.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02829) behandelt.

In dieser Beschlussvorlage werden die bisher bekannten Details erläutert und eine mögliche Beteiligung der Landeshauptstadt München an der Erstattung der Teilnehmer*innenbeiträge in Mittagsbetreuungen dargestellt. Des Weiteren werden die finanziellen Auswirkungen der Neuberechnung des Beitragsersatzes für BayKiBiG-geförderte Kindertageseinrichtungen dargestellt.

2. Voraussetzungen und Umfang der Erstattung in Mittagsbetreuungen durch den Freistaat Bayern

Die Erstattung eines Teilnehmer*innenbeitrages in Mittagsbetreuungen durch den Freistaat Bayern ist möglich, wenn im jeweiligen Monat keine Betreuungsleistung bzw. an nicht mehr als fünf Tagen in Anspruch genommen wurde.

Der Freistaat Bayern erstattet 70 % der Höhe des Teilnehmer*innenbeitrags, jedoch nur bis zu einem Teilnehmer*innenbeitrag in Höhe von 68,00 EUR je Kind und Monat bei Gruppen der regulären Mittagsbetreuung (Betreuung bis ca. 15:00 Uhr) bzw. bis zu einem Teilnehmer*innenbeitrag in Höhe von 110,00 EUR je Kind und Monat bei Gruppen der verlängerten Mittagsbetreuung (Betreuung bis mindestens 15:30 Uhr). Somit beträgt die maximale Erstattung durch den Freistaat Bayern 48,00 EUR je Kind und Monat bei Gruppen der regulären Mittagsbetreuung und 77,00 EUR je Kind und Monat bei Gruppen der verlängerten Mittagsbetreuung.

Die Erstattung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Träger*innen zu 100 % auf die Erhebung von Teilnehmer*innenbeiträgen verzichten oder – sofern höhere Beträge erhoben werden – zumindest in Höhe von 68,00 EUR bzw. 110,00 EUR.

Ein Antrag auf Erstattung der Teilnehmer*innenbeiträge muss bis spätestens 31.07.2021 durch die Träger*innen der Mittagsbetreuung gestellt werden.

3. Mögliche Beteiligung der Landeshauptstadt München an der Erstattung der Teilnehmer*innenbeiträge in Mittagsbetreuungen

Die dargestellte Förderung des Freistaats Bayern wird unabhängig von einer kommunalen Mitfinanzierung gewährt, jedoch sieht das Fördermodell des Freistaats Bayern die Möglichkeit der freiwilligen Beteiligung der Landeshauptstadt München vor. Einem Schreiben des Bayerischen Städtetages vom 06.04.2021 kann Folgendes entnommen werden:

*„Der Freistaat übernimmt nur 70 Prozent der leider nicht in jedem Fall auskömmlichen Pauschalen, deren Höhe sich an der Beitragserstattung aus dem Frühjahr 2020 orientiert. **Darüber hinaus ist mit den betroffenen kommunalen Spitzenverbänden vorbesprochen, dass sich die Gemeinden im Gegensatz zur Regelung beim ersten Lockdown im vergangenen Jahr an diesen Pauschalen zu 30 Prozent beteiligen, wobei keine verpflichtende Regelung vorgesehen werden soll.**“*

Dabei würde die Landeshauptstadt München 30 % der Höhe des Teilnehmer*innenbeitrags (bis zu den oben genannten maximalen Teilnehmer*innenbeiträgen) erstatten. Somit würde die maximale Erstattung 20,00 EUR je Kind und Monat bei Gruppen der regulären Mittagsbetreuung und 33,00 EUR je Kind und Monat bei Gruppen der verlängerten Mittagsbetreuung betragen.

Die Beträge wurden im oben genannten Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18.03.2021 auf volle Eurobeträge gerundet.

4. Finanzielle Auswirkungen auf die Mittagsbetreuungen

Da die Erstattung der Teilnehmer*innenbeiträge durch den Freistaat Bayern nur unter der Voraussetzung gewährt wird, dass die Träger*innen zu 100 % auf die Erhebung von Teilnehmer*innenbeiträgen verzichten oder – sofern höhere Beträge erhoben werden – zumindest in Höhe von 68,00 EUR bzw. 110,00 EUR, macht ein Großteil der Träger*innen eine Beantragung der staatlichen Förderung von einer Entscheidung der Landeshauptstadt München abhängig. Diese Träger*innen sind finanziell nicht in der Lage, auf 30 % der Teilnehmer*innenbeiträge (möglicher Förderanteil der Landeshauptstadt München) zu verzichten. Sollte sich die Landeshauptstadt München an der Erstattung der Teilnehmer*innenbeiträge nicht beteiligen, müssen diese im Ergebnis in vollem Umfang von den Eltern getragen werden, auch wenn eine Mittagsbetreuung nicht in Anspruch genommen werden konnte. Ein Großteil der Träger*innen würde dann auf die vom Freistaat Bayern in Aussicht gestellte 70-prozentige Rückerstattung der Teilnehmer*innenbeiträge – bis zu maximal 48,00 EUR je Kind und Monat bei Gruppen der regulären Mittagsbetreuung und 77,00 EUR je Kind und Monat bei Gruppen der verlängerten Mittagsbetreuung – verzichten.

Wie unter Nr. 1 dargestellt, hat der Stadtrat bereits am 03.03.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02829) den Beschluss gefasst, Eltern, deren Kinder in BayKiBiG-geförderten Kindertageseinrichtungen betreut werden, wegen corona-bedingter Schließungen im Rahmen eines Beitragsersatzes finanziell zu entlasten. Da es sich bei der Mittagsbetreuung nicht um eine Betreuungseinrichtung nach dem BayKiBiG, sondern um ein schulisches Angebot nach dem BayEUG handelt, profitieren diese Eltern von der bisher beschlossenen Unterstützung nicht. Um eine Gleichbehandlung der Münchner Familien im Bereich der Kinderbetreuung unabhängig von der gewählten Betreuungsform zu gewährleisten, erscheint es aus Sicht des Referats für Bildung und Sport als angemessen, auch diese Familien im Rahmen der Elternbeiträge zu entlasten.

5. Bedarfsdarstellung zur Umsetzung des Beitragsersatzes in Mittagsbetreuungen

5.1 Transferkosten

Da derzeit keine Angaben über die tatsächliche Höhe der jeweiligen Teilnehmer*innenbeiträge sowie über die tatsächlichen Anwesenheitszahlen vorliegen, kann eine Benennung der möglichen Kosten nur geschätzt dargestellt werden.

Im laufenden Schuljahr 2020/2021 werden 10.374 Kinder täglich in der Mittagsbetreuung betreut. Das ergibt für den Zeitraum Januar bis Mai 2021 rechnerisch eine maximale Fördersumme in Höhe von 1.711.710,00 EUR (10.374 Kinder x 33,00 EUR x 5 Monate). Rückfragen bei Träger*innen der Mittagsbetreuung und eine entsprechende Hochrechnung haben ergeben, dass ca. 60 % der rechnerisch maximalen Gesamtfördersumme – bedingt durch Anwesenheit von Kindern oder geringerer Teilnehmer*innenbeiträge – beantragt wird. Somit ist derzeit von einer tatsächlichen Gesamtfördersumme in Höhe von ca. 1.050.000,00 EUR auszugehen.

Haushaltsjahr	Transferkosten für	e/d/b*	Mittelbedarf
2021	Ersatz der Teilnehmer*innenbeiträge in Mittagsbetreuungen für die Monate Januar bis Mai 2021	e	1.050.000,00 EUR

*e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet

5.2 Mögliche Ausweitung auf die Monate Juni und Juli 2021

Sollte eine Verlängerung des Beitragsersatzes in Mittagsbetreuungen durch den Freistaat Bayern auf die Monate Juni und Juli erfolgen, würde sich bei einer Beteiligung der Landeshauptstadt München die zu erwartende Gesamtförderung erhöhen. Auf Grund der aktuellen Entwicklung des Infektionsgeschehens sowie den damit verbundenen positiven Auswirkungen in Form einer vermehrten Inanspruchnahme der Mittagsbetreuungen, ist in den Monaten Juni und Juli jedoch mit einer geringeren Förderung im Vergleich zu den Vormonaten zu rechnen. Derzeit kann von einer maximalen Gesamtförderung in Höhe von ca. 350.000,00 EUR ausgegangen werden. Somit würde sich die zu erwartende Gesamtförderung bei einer Verlängerung des Beitragsersatzes nach heutigem Stand auf insgesamt ca. 1.400.000,00 EUR erhöhen.

5.3 Erlöse und Einsparungen

Auf Grund der gegebenen Beschränkungen im Rahmen der Corona-Pandemie finden die in der Beschlussvorlage Nr. 14-20 / V 18428 vom 29.04.2020 genannten Fan Meeting Points und Fan Zones zur Fußball-Europameisterschaft 2021 nicht wie geplant statt. Dadurch können Kostenreduzierungen in Höhe von 1.400.000,00 EUR als Kompensation für den Ersatz der Teilnehmer*innenbeiträge eingesetzt werden.

Haushaltsjahr	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	e/d/b*	Mittelreduzierung
2021	Reduzierung der Fan Meeting Points und Fan Zones zur Fußball-Europameisterschaft 2021	e	1.400.000,00 EUR

*e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet

5.4 Produktzuordnung

Das Produktkostenbudget des Produkts 39211100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Grundschulen erhöht sich um bis zu 1.400.000,00 EUR, davon sind bis zu 1.400.000,00 EUR zahlungswirksam.

Das zahlungswirksame Produktkostenbudget des Produkts 39421100 Förderung von Sportveranstaltungen, Sportprogrammen, Gesundheitsförderung reduziert sich um bis zu 1.400.000,00 EUR.

6. Darstellung der Kosten und der Finanzierung sowie der Erlöse beim Ersatz der Teilnehmer*innenbeiträge in Mittagsbetreuungen

6.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe der zahlungswirksamen Kosten		bis zu 1.400.000,00 EUR (in 2021)	
davon:			
Transferaufwendungen (Zeile 15) Ersatz der Teilnehmer*innenbeiträge in Mittagsbetreuungen für die Monate Januar bis Mai 2021		1.050.000,00 EUR (in 2021)	
Mögliche Ausweitung für die Monate Juni und Juli 2021 (abhängig von den Regelungen des Freistaats Bayern)		bis zu 350.000,00 EUR (in 2021)	

6.2 Nutzen

Durch die Gewährung der dargestellten Förderung werden Träger*innen von Mittagsbetreuungen in die Lage versetzt, die Teilnehmer*innenbeiträge für die Monate Januar bis Mai 2021 in den genannten Höhen zu erstatten. Damit wird eine finanzielle Entlastung der Münchner Familien erreicht, deren Kinder diese – von Januar bis Mai 2021 coronabedingt geschlossenen – Mittagsbetreuungen besuchen. Aus Sicht des Referats für Bildung und Sport ist diese Entlastung im Hinblick auf die schwierige Situation vieler Familien auf Grund der Corona-Pandemie geboten. Darüber hinaus wird damit ein Gleichklang zur Unterstützung im Bereich der BayKiBiG-geförderten Kindertageseinrichtungen hergestellt.

6.3 Erlöse und Einsparungen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Einsparungen			
Summe der Einsparungen von zahlungswirksamen Kosten		1.400.000,00 EUR (in 2021)	
davon:			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 13) Reduzierung der Fan Meeting Points und Fan Zones zur Fußball-Europameisterschaft 2021		1.400.000,00 EUR (in 2021)	

6.4 Finanzierung

Die Finanzierung kann durch eine Kompensation durch die corona-bedingte Kostenreduzierung bei der Durchführung der Fußball-Europameisterschaft 2021 abgedeckt werden. Diese Deckungsmittel sollen für die Erstattung der Teilnehmer*innenbeiträge in Mittagsbetreuungen umgeschichtet werden.

7. Kontierungstabellen

Die Kontierung der unter den Gliederungsnummern 5.1 und 5.2 dargestellten Transferkosten erfolgt folgendermaßen:

Kosten für	Vortrags-Nr.	Antrags-Nr.	Fipo	Kostenstelle	Kostenart
Einmalige Transferaufwendungen	5.1 und 5.2	3	2110.718.0000.0	19493008	681280

Die Kontierung der unter Gliederungsnummer 5.3 dargestellten Einsparungen erfolgt folgendermaßen:

Kosten für	Vortrags-Nr.	Antrags-Nr.	Fipo	Innenauftrag	Kostenart
Einmalige Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.3	3	5500.602.0000.7	599663002	651000

8. Unabweisbarkeit der Mittelbereitstellung gem. Art. 66 Abs. 1 GO

Die Mittelbereitstellung der dargestellten Maßnahmen ist unabweisbar und unaufschiebbar, da der Ersatz der Teilnehmer*innenbeiträge ansonsten nicht an die Träger*innen der Mittagsbetreuungen gewährt werden kann. Bei einer späteren Entscheidung können die Fristen für eine Beantragung auf Ersatz der Teilnehmer*innenbeiträge beim Freistaat Bayern durch die Träger*innen der Mittagsbetreuungen nicht eingehalten werden.

9. Aktualisierte Berechnung der finanziellen Auswirkungen des Beitragsersatzes für BayKiBiG-geförderte Kindertageseinrichtungen

Im Zusammenhang mit der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02829 zum Beitragsersatz für Eltern von Kindern in Kindertagesbetreuung für den Zeitraum Januar und Februar 2021, die in der Vollversammlung am 03.03.2021 behandelt wurde, haben sich Veränderungen ergeben.

In Bezug auf die Mehreinnahmen für die städtischen Kindertageseinrichtungen auf Grund des Beitragsersatzes muss die Kalkulation, die auf Annahmen basiert, angepasst werden. Die Mehreinnahmen für die Tagesheime wurden extra ausgewiesen, der Betrag war aber auch in der Darstellung der Mehreinnahmen für die städtischen Einrichtungen bereits mit enthalten. Die Mehreinnahmen reduzieren sich somit um den Betrag für die Mehreinnahmen bei den Tagesheimen um 600.000,00 EUR von 3,1 Mio. EUR auf 2,5 Mio. EUR.

In Bezug auf die Mehrausgaben bei den Kindertageseinrichtungen in freier und sonstiger Trägerschaft muss ebenfalls eine Korrektur vorgenommen werden, da erst nach dem Beschluss des Stadtrats die Richtlinie des Freistaats Bayern veröffentlicht wurde und erst zu diesem Zeitpunkt die genauen Parameter feststanden. Statt der bisher dargestellten Mehrausgaben auf Grund des Beitragsersatzes in Höhe von 5,2 Mio. EUR ergeben sich Mehrausgaben in Höhe von 6,1 Mio. EUR.

Auch die Berechnung der Pauschale für den Ausfall des Verpflegungsgeldes für Träger*innen, die nach der Münchner Förderformel und nach dem Fördermodell EKI-Plus gefördert werden,

wurde aktualisiert. Es ergibt sich eine Korrektur der Höhe der Mehrausgaben für das Verpflegungsgeld von 1,3 Mio. EUR auf 1,56 Mio. EUR für MFF-Einrichtungen und von 0,1 Mio. EUR auf 0,12 Mio. EUR für Einrichtungen im EKI-Plus-Fördermodell.

In der Sitzungsvorlage wurde ursprünglich davon ausgegangen, dass der Beitragsersatz im Ergebnis zu einer finanziellen Entlastung für den städtischen Haushalt führt. Die Aktualisierung der Berechnung führt für die Monate Januar und Februar 2021 zu einem negativen Gesamtergebnis in Höhe von 464.000 EUR.

	Finanzielle Entlastung	Finanzielle Mehrbelastung
Städtische Einrichtungen RBS-KITA inkl. A-4	1.080.000,00 EUR	
Münchner Förderformel		1.160.000,00 EUR
EKI-Plus	16.000,00 EUR	
Einrichtungen in freier und sonstiger Trägerschaft		400.000,00 EUR
Summe	1.096.000,00 EUR	1.560.000,00 EUR

Der Freistaat Bayern hatte zunächst verkündet, einen Beitragsersatz für die Monate Januar und Februar 2021 zu leisten. Die Berechnungen im ursprünglichen Beschluss (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02829) beruhten auf diesen Aussagen. Es wurde dann allerdings eine Richtlinie zum Beitragsersatz für die Monate Januar bis März 2021 veröffentlicht. Der Ministerrat hat nun beschlossen, die Richtlinie zum Beitragsersatz auch auf die Monate April und Mai 2021 auszuweiten. Eine geänderte Richtlinie für die Monate April und Mai 2021 liegt bisher nicht vor.

Mit der Sitzungsvorlage wurde beschlossen, dass eine Verlängerung der Richtlinie durch den Freistaat Bayern im Rahmen des Verwaltungsvollzugs entsprechend umgesetzt wird.

Auf Grund der Ausweitung des Beitragsersatzes wurde eine weitere Aktualisierung der Berechnung durchgeführt. Für die Monate Januar bis Mai 2021 ergibt sich ein negatives Gesamtergebnis in Höhe von 880.000 EUR.

	Finanzielle Entlastung	Finanzielle Mehrbelastung
Städtische Einrichtungen RBS-KITA inkl. A-4	2.700.000,00 EUR	
Münchner Förderformel		2.900.000,00 EUR
EKI-Plus	70.000,00 EUR	
Einrichtungen in freier und sonstiger Trägerschaft		750.000,00 EUR
Summe	2.770.000,00 EUR	3.650.000,00 EUR

Wie in der Sitzungsvorlage dargestellt, handelt es sich bei der Berechnung allerdings um vorläufige Annahmen. Die Kalkulation kann sich durch die tatsächlichen Gegebenheiten in beide Richtungen verändern, insbesondere durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Notbetreuung. Die Annahmen beruhten darauf, dass rund 30 % der Kinder in die Notbetreuung gehen. Tatsächlich lag die Inanspruchnahme aber in der Regel bei zwischen

35 % bis hin zu 50 %. Es wurde zudem nicht berücksichtigt, dass im Monat März 2021 zeitweise ein eingeschränkter Regelbetrieb durchgeführt wurde; in dieser Zeit besuchten zwischen 65 und 72 % der Kinder die Einrichtungen. Möglich ist daher, dass in diesem Zeitraum tatsächlich mehr Kinder in den Kindertageseinrichtungen betreut wurden als angenommen und für mehr Kinder als angenommen somit kein Anspruch auf den Beitragsersatz besteht. Zudem ist die Sieben-Tage-Inzidenz im Mai 2021 unter den Wert von 100 gefallen, was zumindest vorübergehend einen eingeschränkten Regelbetrieb ermöglicht und dazu führt, dass bereits im Mai 2021 wieder mehr Kinder in Betreuung in den Kindertageseinrichtungen sind.

Das endgültige Ergebnis wird erst im Zuge der Endabrechnung der BayKiBiG-Förderung für das Bewilligungsjahr 2021 zum 30.06.2022 feststehen.

Im Jahr 2020 hat der Freistaat Bayern den Beitragsersatz für die Monate April, Mai und Juni 2020 zu 100% getragen. Kindertageseinrichtungen, die an der Münchner Förderformel teilnehmen, erhalten eine Ausgleichszahlung dafür, dass sie von den Eltern maximal die Entgelte erheben, die auch in einer städtischen Einrichtung anfallen. Bei Krippen- und Kindergartenkindern übersteigt der Beitragsersatz des Freistaats Bayern für die anspruchsberechtigten Kinder in der Regel die erhobenen Elternentgelte. Sollte sich tatsächlich ein negatives Gesamtergebnis ergeben, kann dies durch die Reduzierung der Kosten für die Ausgleichszahlungen für MFF- bzw. EKI-Plus-geförderte Kindertageseinrichtungen, die auf Grund des Beitragsersatzes im Bewilligungsjahr 2020 für die Monate April, Mai und Juni 2020 entstanden sind und erst in der Endabrechnung in diesem Jahr berücksichtigt werden, ausgeglichen werden.

10. Abstimmung

Der Stadtkämmerei wurde ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet. Die Stellungnahme der Stadtkämmerei wird nachgereicht.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses bestehen nicht.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Lena Odell, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Anja Berger, wurde je ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II. Antrag des Referenten

1. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, den kommunalen Anteil in Höhe von 30 % des Ersatzes der Teilnehmer*innenbeiträge in Mittagsbetreuungen für die Monate Januar bis Mai 2021 an die Träger*innen der Mittagsbetreuungen als freiwillige Leistung zu gewähren.
2. Das Referat für Bildung und Sport wird bei einer etwaigen Verlängerung des Ersatzes der Teilnehmer*innenbeiträge in Mittagsbetreuungen seitens des Freistaats Bayern – für die Monate Juni und Juli 2021 – beauftragt, den kommunalen Anteil der Landeshauptstadt München in Höhe von 30 % im Rahmen des Verwaltungsvollzugs auf die weiteren Monate entsprechend umzusetzen. Die erforderlichen Anpassungen des Haushalts sind durch das Referat für Bildung und Sport in Abstimmung mit der Stadtkämmerei zum Nachtragshaushalt 2021 anzumelden.
3. Der Stadtrat stimmt der einmaligen Umwidmung von vorhandenen Haushaltsmitteln in Höhe von bis zu 1.400.000,00 EUR aus dem bewilligten Budget für Fan Meeting Points und Fan Zones zur Fußball-Europameisterschaft 2021 im Haushaltsjahr 2021 zu.

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalige Budgetumschichtung der erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 1.400.000,00 EUR im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2021 anzumelden.

4. Der Stadtrat stimmt den Ausführungen zur Unabweisbarkeit zu. Die Mittelbereitstellung der dargestellten Maßnahmen ist unabweisbar und unaufschiebbar, da der Ersatz der Teilnehmer*innenbeiträge ansonsten nicht an die Träger*innen der Mittagsbetreuungen gewährt werden kann. Bei einer späteren Entscheidung können die Fristen für eine Beantragung auf Ersatz der Teilnehmer*innenbeiträge beim Freistaat Bayern durch die Träger*innen der Mittagsbetreuungen nicht eingehalten werden.
5. Das Produktkostenbudget des Produkts 39211100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Grundschulen erhöht sich durch die dargestellte Maßnahme um bis zu 1.400.000,00 EUR, davon sind bis zu 1.400.000,00 EUR zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Das zahlungswirksame Produktkostenbudget des Produkts 39421100 Förderung von Sportveranstaltungen, Sportprogrammen, Gesundheitsförderung reduziert sich durch Umschichtung um bis zu 1.400.000,00 EUR (Produktauszahlungsbudget).

6. Der Stadtrat nimmt die Aktualisierung und Neuberechnung zum Beitragsersatz für BayKiBiG-geförderte Kindertageseinrichtungen für die Monate Januar bis Mai 2021 sowie die dargestellte haushaltsneutrale Deckungsmöglichkeit zur Kenntnis.
7. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Florian Kraus
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.
über das Direktorium D-II-V/SP
an das Direktorium Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – RBS-A-4

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An das RBS-A-4-GT**
An das RBS-A-4-K-Haushalt
An das RBS-GL 2
An das RBS-KITA
An das RBS-SPA
z. K.

Am